

# I. Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 20. Dezember 2013

Der Rat der Stadt Schleiden hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Schleiden vom 1. Februar 2013, beschlossen:

### Artikel I

§ 8 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **„§ 8 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner gegenüber der Stadt Schleiden sind
  1. die Beitragspflichtigen gemäß § 3,
  2. diejenigen, die innerhalb der räumlichen Festsetzungen des § 3 Personen gegen Entgelt beherbergen und Unterkunftsmöglichkeit gewähren (Beherberger) und
  3. die Kurmittelabgabestellen.
- (2) Beherberger und Kurmittelabgabestellen sind verpflichtet, die Kurbeiträge von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und die eingezogenen Beiträge zum jeweiligen Fälligkeitstermin nach Abrechnung mit der Stadt Schleiden an diese abzuführen.
- (3) Für Kurbeitragspflichtige im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 werden die Kurbeiträge am letzten Tag eines Monats für den vorausliegenden Zeitraum und am Tag der Abreise bzw. der letzten Inanspruchnahme von Kur- oder Heileinrichtungen für den verbleibenden Zeitraum fällig.
- (4) Der von den Beherbergern und Kurmittelabgabestellen eingezogene Kurbeitrag ist jeweils bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres anhand der einzureichenden Meldescheine mit der Stadt Schleiden abzurechnen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 können Beherberger, welche 20 oder mehr Betten anbieten, den Kurbeitrag monatlich mittels eines elektronischen Meldeverfahrens (z.B. Ausdruck aus dem Buchungsprogramm) abrechnen.
- (6) Die Stadt Schleiden ist insbesondere dazu berechtigt, Vordrucke, Formblätter, elektronische Meldeverfahren etc. zur Durchführung der Aufgaben heraus- bzw. vorzugeben, die von den Beherbergern und Kurmittelabgabestellen zu benutzen sind und das Verfahren (Aufzeichnungs-, Abrechnungsverfahren, etc.) regeln.
- (7) Sollte in einem Kalendervierteljahr keine Vermietung stattgefunden haben, ist dies bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Schleiden zu melden.
- (8) Beherberger und Kurmittelabgabestellen haften neben den Kurbeitragspflichtigen als Gesamtschuldner für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung des Kurbeitrages.“

## **Artikel II**

§ 10 Absatz 2 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

### **„§ 10 Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (2) Der Meldeschein ist anhand des geltenden Meldegesetzes auszufüllen und zu unterschreiben; bei elektronischer Datenverarbeitung genügt die Unterschrift.“

## **Artikel III**

- (1) Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Schleiden, den 20. Dezember 2013  
Der Bürgermeister:

(Udo Meister)

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 12. Dezember 2013 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 20. Dezember 2013  
Der Bürgermeister:

(Udo Meister)